ARBEITGEBERVERBAND
IM BEZIRK HILDESHEIM E. V.

AGV-aktuell ***Gut zu wissen***

05.08.2020

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern"

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

die erste Förder-Richtlinie zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern" ist nunmehr veröffentlicht worden (siehe Anlage).

Die Förderung nach der Ersten Förderrichtlinie umfasst vier Förderbereiche. Angesichts der Corona-Krise sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu **249** Mitarbeitern, die ausbilden, unterstützt werden mit

1. einer „Ausbildungsprämie" bei Erhalt des Ausbildungsniveaus der vergangenen drei Jahre in Höhe von 2.000 € für jede neu begonnene Berufsausbildung,

2. einer „Ausbildungsprämie plus" bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus im Vergleich zu den vergangenen drei Jahren in Höhe von 3.000 € für jede zusätzliche neu beginnende Berufsausbildung,

3. einem „Zuschuss zur Ausbildungsvergütung" zur Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung in Höhe von 75 % der gezahlten Ausbildungsvergütung (Arbeitgeber-Brutto) oder

4. einer „Übernahmeprämie" (Übernahme von Auszubildenden bei pandemiebedingter Insolvenz des bisherigen Ausbildungsunternehmens) in Höhe von 3.000 €.

Informationen zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern" mit u. a. den jeweiligen Erläuterungen der Voraussetzungen und Antragsformularen finden Sie unter

https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern.

Sie finden dort neben den Antragsformularen auch jeweils die Formulare für die notwendigen Bescheinigungen der zuständigen Stelle (z. B. Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) zur Bestätigung der Eintragung der zu fördernden Auszubildenden in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

bei den Kammern bzw. im Fall der Ausbildungsprämie/plus zusätzlich zur Bescheinigung der Anzahl der in den vergangenen drei Jahren eingetragenen Ausbildungsverhältnisse eines Betriebes, die dem Förderantrag bei der BA hinzuzufügen sind.

Die Antragstellung ist ab sofort möglich.

Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Ende der vertraglich vereinbarten Probezeit der Auszubildenden, die laut BBiG einen Monat beträgt und auf bis zu vier Monate verlängert werden kann.

Nähere Informationen finden Sie auch in der vom BMAS zusammengestellten Handreichung mit Fragen und Antworten zum Programm:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Aus-Weiterbildung/faq-bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Mit freundlichen Grüßen

Hafenmaier
Geschäftsführerin